

21.06.02

In

Gesetzesbeschluss**des Deutschen Bundestages****Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 242. Sitzung am 13. Juni 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 14/9418 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften
– Drucksachen 14/9000, 14/9259 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a werden in § 41 Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe a werden in § 37 Abs. 2 Satz 1 jeweils die Wörter „mit dem“ durch das Wort „am“ ersetzt.
2. In Artikel 4 wird Nummer 17 wie folgt gefasst:

„17. § 356 wird wie folgt gefasst:

§ 356

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Ergeht ein Verwaltungsakt schriftlich oder elektronisch, so beginnt die Frist für die Einlegung des Einspruchs nur, wenn der Beteiligte über den Einspruch und die Finanzbehörde, bei der er einzulegen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist in der für den Verwaltungsakt verwendeten Form belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Einspruchs nur binnen eines Jahres seit Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zulässig, es sei denn, dass die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder schriftlich oder elektronisch darüber belehrt wurde, dass ein Einspruch nicht gegeben sei. § 110 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt sinngemäß.“

Fristablauf: 12.07.02

Erster Durchgang: Drs. 343/02

3. Nach Artikel 9 werden folgende neue Artikel eingefügt:

**„Artikel 9a
Änderung des Bundesreisekostengesetzes
(2032-2)**

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

**Artikel 9b
Änderung des Bundesumzugskostengesetzes
(2032-3)**

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

**Artikel 9c
Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes
(204-3)**

Das Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Betroffenen mitgewirkt, gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung."

2. In § 11 Abs. 4 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:

"Für den Auftragnehmer gelten neben den §§ 5, 9, 43 Abs. 1 Nr. 2, 10 und 11, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 sowie § 44 nur die Vorschriften über die Datenschutzkontrolle oder die Aufsicht, und zwar für" "

4. In Artikel 23 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. Dem § 22 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

Das Finanzamt hat die Bescheinigung schriftlich zu erteilen. Eine elektronische Übermittlung der Bescheinigung ist ausgeschlossen.“

5. Artikel 42 wird gestrichen.

6. Vor Artikel 66 wird folgender Artikel 65a eingefügt:

**„Artikel 65a
Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(2129-8)**

Dem § 10 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Erfolgt die Antragstellung in elektronischer Form, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen." "

7. In Artikel 67 Nr. 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erfolgt die Antragstellung in elektronischer Form, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.“

8. Artikel 68 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 7 Abs. 5 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Nachsatz angefügt:

„für die Mitteilungen ist die elektronische Form ausgeschlossen.““

9. Artikel 70 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 70 Neubekanntmachung

(1) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der vom (Einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Abgabenordnung in der am (Einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(3) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesdatenschutzgesetzes in der vom (Einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

10. Artikel 71 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 71 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 bis 3, 5 bis 9b, 10 bis 22, 28 bis 30, 34 bis 68 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.“